

Satzung Bundesverband

§ 1

Name und Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.
- Bundesverband -“
– ehemals Reichsbund, gegründet 1917 –
(nachstehend SoVD).
2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist

- Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
 - Förderung des demokratischen Staatswesens,
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen,

den Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen, indem der SoVD im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts gewährt,

- b) Beratung mit den Tarifparteien über die besonderen Bedürfnisse der Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z.B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- f) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
- g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- h) Unterstützung für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten und Hinterbliebene u.a. durch Beratung dieser Personengruppen, Erinnerungsarbeit und Gedenkveranstaltungen durch beispielsweise Kranzniederlegungen,
- i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
- j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- k) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- l) Informationsvermittlung über die freiheitlich demokratische Grundordnung,
- m) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- n) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch geeignete Mittel,
- o) Im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens erbringt der Verein zur Verwirklichung gemeinsamer steuerbegünstigter Zwecke in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 3 AO Management- und administrative Dienstleistungen und übernimmt Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage geschlossener Vereinbarungen und Verträge mit den nachfolgend aufgeführten nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Gesellschaften:

- SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V.,
- SoVD-Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.,
- Sozialverband Deutschland – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Sozialverband Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. sowie

- alle rechtlich nicht selbstständigen Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände des Großvereins Sozialverband Deutschland e. V.

Dabei werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme von Management- und Leitungstätigkeiten,
- Übernahme der Mitgliederverwaltung,
- Übernahme der Buchhaltung, der Ergebnisüberwachung sowie Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen,
- Einstellen der Inhalte der Mitgliederinformationen,
- Übernahme der Lohnbuchhaltung und Erledigung von Personalangelegenheiten,
- Verwaltung der im Eigentum der Vereine befindlichen Immobilien,
- Erbringung von EDV-Dienstleistungen und EDV-Support,
- Verwaltung der Versicherungen,
- Vermietung von (Besprechungs-)Räumen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Webseiten,
- Personalgestellung.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
 - verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
 - setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein,
 - tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
 - tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
 - setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen,

Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene.

2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzliche Vertretung ausgeübt. Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e. V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand bzw., sofern die Landesverbände über einen Landesverbandsrat verfügen, an diesen und Berufung beim Verbandsrat in entsprechender Anwendung des § 8 Ziffer 3 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:
 - a) durch Austritt
(der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Hinsichtlich einzelner Austrittsregelungen ist auf die Satzung des jeweils zuständigen rechtlich selbstständigen oder rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes abzustellen. Soweit dort nichts geregelt ist, ist der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.),
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle nicht hauptamtlichen Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bzw. im Rahmen der Mildtätigkeit, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Vorstand für den Bundesverband und seine rechtlich nicht selbstständigen Untergliederungen aufzustellende, einheitliche Leistungsordnung. Landesverbände e. V. können zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des Landesverbandes e. V. offenstehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Auskünfte, Beratungen, Rechtsvertretungen und Hilfestellungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Jeder Landesverband ist ermächtigt, eigene Beitragshöhen festzulegen. Hiervon bleibt der Anteil des Bundesverbandes, der durch die Bundesverbandstagung festgelegt wird, unberührt. Das Nähere regelt die vom Verbandsrat zu erlassende Beitragsordnung, die unter anderem den Einzug eigener Beitragshöhen der Landesverbände durch den Bundesverband und ferner einen höheren Beitrag als den Anteil des Bundesverbandes vorsehen kann, soweit und solange ein Landesverband von seiner Ermächtigung nach Satz 2 keinen Gebrauch gemacht hat.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/ Bezirksverbände werden durch die rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e. V. festgelegt.

Mitglieder, die dem SoVD nach der Bildung eines Landesverbandes e. V. ausschließlich auf Bundesebene angehören (vgl. § 10 Ziffer 2), zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, als würden sie einem der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände des SoVD angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 2 - 4 entsprechenden Anteil an diesem Beitrag an den betreffenden Landesverband e. V.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen rechtlich nicht selbstständiger Landesverbände entscheidet der Verbandsrat.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, haben für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat,
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - a) Erteilung eines Verweises,
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landesvorstand, Vorstand, Verbandsrat oder in der Bundeskonferenz vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich grundsätzlich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Verbandsrat besondere Satzungen beschließt („rechtlich nicht selbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) die Bundeskonferenz,
- c) der Verbandsrat,
- d) der Vorstand.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Verbandsrat zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 10

Bildung von Landesverbänden e. V.

1. Rechtlich nicht selbstständige Landesverbände des SoVD sowie deren Gliederungen können durch Beschluss der Bundesverbandstagung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf

einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmenden. Antragsberechtigt für einen solchen Beschluss ist ausschließlich der Verbandsrat.

Der Verbandsrat ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn

- a) mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder, die dem betreffenden rechtlich nicht selbstständigen Landesverband angehören, zuvor schriftlich ihre Bereitschaft bekundet haben, einem Landesverband e.V. des SoVD im Falle seiner Gründung anzugehören, und
- b) zwischen dem Vorstand des rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes und dem Verbandsrat Einigkeit über die Behandlung des Verbandsvermögens erzielt worden ist, das dem bisherigen Landesverband zuzuordnen ist.

Der Beschluss der Bundesverbandstagung über die Auflösung eines rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes sowie seiner Gliederungen wird wirksam und der entsprechende rechtlich nicht selbstständige Landesverband und seine Gliederungen aufgelöst, sobald der jeweils neue rechtsfähige Landesverband gegründet, d. h. ins Vereinsregister eingetragen ist.

2. Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten Landesverband e. V. beitreten, gehören dem SoVD sodann über den Landesverband e. V. an (Doppelmitgliedschaft). Neumitglieder des Landesverbandes e. V., die dem SoVD zuvor nicht angehört haben, erlangen mit ihrem Beitritt zum Landesverband e. V. zugleich ihre Mitgliedschaft im Bundesverband.

Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten rechtsfähigen Landesverband nicht beitreten, bleiben Mitglied im Bundesverband, ohne einem Landesverband anzugehören. Diese Mitglieder können Leistungen im Sinne von § 5, die vom Landesverband e. V. an seine Mitglieder erbracht werden, in gleicher Weise in Anspruch nehmen, als wären sie dessen Mitglied. Maßgeblich hierfür sind die Leistungsordnungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes e. V.

3. Nach Gründung eines Landesverbandes e. V. können, solange dieser besteht, ein rechtlich nicht selbstständiger Landesverband des SoVD oder Gliederungen im selben Bundesland nicht gebildet werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Satzung des Landesverbandes e. V. übernimmt zur Wahrung der Einheitlichkeit im SoVD die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und sieht vor, dass Satzungsänderungen, die diese Grundsätze betreffen oder betreffen können, der Zustimmung des Bundesverbandes bedürfen; die tatsächliche Geschäftsführung des Landesverbandes entspricht diesen satzungsmäßigen Grundsätzen,
 - b) die Satzung des Landesverbandes e. V. sieht vor, dass dessen Mitglieder mit dem Beitritt zum Landesverband ohne Weiteres auch die Mitgliedschaft im Bundesverband erlangen; sie sieht ferner eine dem § 11 Ziffer 6 entsprechende Regelung zur Beteiligung der keinem Landesverband angehörenden Mitglieder an Delegiertenwahlen vor.

- c) die Leistungsordnung des Landesverbandes e. V. umfasst mindestens die Leistungen, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden; der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem Erfordernis suspendieren.
4. Der Landesverband e. V. verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen.
 5. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der Landesverband e. V. selbst. Für Verpflichtungen des Landesverbandes e. V., die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e. V. nicht. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der Landesverband e. V. und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der Landesverband e. V. die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein rechtlich nicht selbstständiger Landesverband.
 6. Die vorstehenden Satzungsregelungen schließen die Errichtung eines Landesverbandes e. V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht aus. In diesem Fall gelten die Regelungen dieser Satzung nur insoweit, wie sie nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes bzw. anderer in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommender zwingender Gesetzesbestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 11

Die Bundesverbandstagung

1. Die Bundesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD.
2. Die ordentliche Bundesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Der Termin der ordentlichen Bundesverbandstagung ist mindestens fünf Monate vorher vom Vorstand durch geeignete Mittel in Textform bekannt zu geben. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen; sie erfolgt ebenfalls in Textform. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertretung oder bevollmächtigte Personen zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.
3. Eine außerordentliche Bundesverbandstagung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des SoVD geboten ist oder von jeweils mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsrates oder der Bundeskonferenz beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen; sie erfolgt ebenfalls in Textform. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen

vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.

4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Bundesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - die 15 Mitglieder des Verbandsrates,
 - die von den Landesverbänden gewählten 172 Delegierten
 - die Mitglieder des Vorstandes.

Ohne Stimmrecht können an der Bundesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Revisorinnen und Revisoren des Bundesverbandes,
 - b) die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 12 Ziffer 8),
 - c) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Bundesverbandes,
 - d) die nach den Satzungen der Landesverbände für die Geschäftsführung des jeweiligen Landesverbandes eingesetzten Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer oder die hauptamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes,
 - e) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften,
 - f) die Mitglieder der Bundeskonferenz, sofern sie keine Delegierten sind.
5. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen, einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen, basierend auf den Daten der elektronischen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes, zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der ordentlichen Bundesverbandstagung volle zwölf Monate vorausgeht. Für außerordentliche Bundesverbandstagungen gilt der Delegiertenschlüssel der letzten ordentlichen Bundesverbandstagung.

Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Landesverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ordentlichen Landesverbandstagung des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Landesverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

6. Die Mitglieder der Landesverbände e. V. entsenden ihre Delegierten über den jeweiligen Landesverband e. V. Diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im Landesverband e. V. sind und auch keinem rechtlich nicht selbstständigen Landesverband des SoVD angehören, haben das Recht, an den Delegiertenwahlen in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband im selben

Umfang teilzunehmen wie die Mitglieder des Landesverbandes e. V. (aktives und passives Wahlrecht).

7. Aufgaben der Bundesverbandstagung sind:
 - a) Bestätigung der von den Landesverbänden nominierten Mitglieder des Verbandsrats und der Bundeskonferenz,
 - b) Beschlussfassung über die Satzung,
 - c) Beschlussfassung über den Anteil des Bundesverbandes an die Höhe der Jahresmitgliedsbetrag,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Verbandsrates, der Bundeskonferenz, der Fachausschüsse (§ 12 Ziff. 8) und der Revisorinnen und Revisoren,
 - e) Entlastung des Verbandsrats und der Bundeskonferenz,
 - f) Entscheidung über Anträge,
 - g) Wahl der Revisorinnen und Revisoren,
 - h) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle,
 - i) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (§ 10 Ziffer 6).

8. Antragsberechtigt zur Bundesverbandstagung sind die Landesverbandstagungen der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände und der Landesverbände e. V., die Bundesjugendkonferenz, die Bundesfrauenkonferenz, der Vorstand, der Verbandsrat und die Bundeskonferenz. Anträge, über die die ordentliche Bundesverbandstagung entscheiden soll, müssen mindestens acht Wochen vor der Bundesverbandstagung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Initiativanträge des Vorstandes, des Verbandsrates, der Bundeskonferenz oder von mindestens 30 auf der Bundesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Bundesverbandstagung stellt der Vorstand auf. Die Wahlordnung kann bei Wahlen zu gleichartigen Ämtern auch eine relative Mehrheit genügen lassen.

10. Die Bundesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmenden anwesend ist. In der Ladung zur Bundesverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Bundesverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Bundesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmenden beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Bundesverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Bundesverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte, das Protokoll führende Person.

§ 12 **Der Verbandsrat**

1. Der Verbandsrat vertritt als Organ des Bundesverbandes dessen Interessen. Er besteht aus 15 Mitgliedern, im Einzelnen
 - a) den Landesvorsitzenden oder, sofern die Landesverbände über einen Landesverbandsrat verfügen, den Landesverbandsratsvorsitzenden der drei mitgliedersstärksten Landesverbände,
 - b) der jeweils amtierenden Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes,
 - c) der/dem jeweils amtierenden Bundesjugendvorsitzenden,
 - d) sowie weiteren zehn von den Landesverbänden nominierten und von der ordentlichen Bundesverbandstagung bestätigten Mitgliedern.

Die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes und die/der Bundesjugendvorsitzende werden auf der Bundesfrauenkonferenz sowie auf der Bundesjugendkonferenz gewählt. Bis zur Wahl einer Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes durch die Bundeskonferenz der Frauen gehört dem ersten Verbandsrat die zuletzt auf der ordentlichen Bundesverbandstagung 2019 gewählte Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes an.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsrates beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Bundesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung. Die Mitglieder des Verbandsrates bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Verbandsrates im Amt.

Die Nominierungsrechte für den Verbandsrat verteilen sich auf die SoVD-Landesverbände wie folgt:

Landesverbände mit mehr als 12.000 Mitgliedern erhalten das Recht, jeweils mindestens ein Mitglied zu nominieren (Grundmandat). Das gleiche Recht erhalten die Region Süd-Westdeutschland, bestehend aus den Landesverbänden Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz/Saarland, sowie die Region Nord-Ostdeutschland, bestehend aus den Landesverbänden Berlin-Brandenburg e. V., Mecklenburg-Vorpommern und Mitteldeutschland, soweit sie in ihrer jeweiligen Gesamtheit mindestens 12.000 Mitglieder aufweisen. Überschreitet ein Landesverband, der einer der vorgenannten Regionen zugeordnet ist, zum relevanten Stichtag gemäß § 11 Ziffer 5 für sich genommen die Schwelle von 12.000 Mitgliedern, entfällt dessen Zuordnung zur Region; für diesen Landesverband gilt sodann das Grundmandat. Für den umgekehrten Fall wird die Zugehörigkeit zu einer Region entsprechend geografischer Lage begründet. Die jeweiligen Nominierungsrechte für die vorgenannten Regionen stehen vorrangig dem mitgliedersstärksten Landesverband des jeweiligen Bereiches zu; auf dieses kann verzichtet werden. Die nominierten Mitglieder vertreten alle Landesverbände der jeweiligen Region im Verbandsrat.

Verbleibende Nominierungsrechte verteilen sich nach § 11 Ziffer 5 auf die einzelnen Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl.

Die Nominierungen erfolgen durch die jeweiligen Landesvorstände bzw., sofern der Landesverband über einen Landesverbandsrat verfügt, die Landesverbandsräte. Soweit ein Nominierungsrecht mehreren Landesverbänden gemeinschaftlich zusteht und ein Verzicht durch den mitgliedsstärksten Landesverband erklärt wurde, entscheiden die betreffenden Landesvorstände in gegenseitigem Einvernehmen. Kandidierende müssen von mindestens zwei Dritteln der normierungsberechtigten Landesverbände unterstützt werden. Die Landesverbände dürfen nur solche Personen nominieren, die in ihrem Landesverband wahlberechtigt sind. Sofern das Nominierungsrecht mehreren Landesverbänden gemeinschaftlich zusteht, kann nur eine Person nominiert werden, die in einem der normierungsberechtigten Landesverbände wahlberechtigt ist.

2. Die zehn durch die Landesverbände nominierten Mitglieder des Verbandsrates werden von der Bundesverbandstagung in einem Wahlgang bestätigt. Die Bestätigung erfolgt im Block. Eine wiederholte Bestellung in den Verbandsrat, auch mehrfach, ist zulässig. Nicht als Mitglieder des Verbandsrates dürfen Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

Soweit keine Nominierungen erfolgen, bleiben die Positionen frei. Eine spätere Besetzung in der laufenden Amtsperiode kann nur auf einer außerordentlichen Bundesverbandstagung oder auf einer Bundeskonferenz erfolgen, soweit eine Nominierung des betreffenden Landesverbandes / der betreffenden Landesverbände nachgeholt wird.

3. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem sie nominiert worden sind, aus oder setzen ihre Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fort, erlischt deren Mitgliedschaft im Verbandsrat mit sofortiger Wirkung. Für das gemeinschaftlich von mehreren Landesverbänden nominierte Mitglied gilt Vorstehendes nicht, wenn es seine Mitgliedschaft in einem Landesverband fortsetzt, der an seiner Nominierung beteiligt war. Satz 1 gilt auch nicht im Fall der Auflösung eines rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes nach § 10 dieser Satzung sowie bei Umwandlung eines rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§ 10 Ziffer 6).
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verbandsrates vor Ablauf seiner Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus oder ist es für eine Dauer von mindestens drei Monaten verhindert, das Amt im Verbandsrat auszuüben, so ist der Landesverband, der die ausgeschiedene Person nominiert hatte, berechtigt, für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge zu bestimmen (Nachbesetzungsrecht). Ist das betreffende Mitglied gemeinschaftlich von mehreren Landesverbänden nominiert worden, steht auch das Nachbesetzungsrecht den betreffenden Landesverbänden gemeinschaftlich zu; für die Normierung gelten die Bestimmungen des § 12 Ziffer 1.

Die Nachbesetzung erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Landesvorstandes bzw. aller betreffenden Landesvorstände an den Vorstand des SoVD; einer Bestätigung durch die Bundesverbandstagung bedarf die Nachbesetzung nicht.

5. Mitglieder des Verbandsrates können vor dem Ende ihrer Amtszeit auf Antrag des Landesverbandes, der das Mitglied nominiert oder seine Nominierung unterstützt hat, abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Bundeskonferenz mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
6. Der Verbandsrat wählt im Rahmen seiner Konstituierung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der den Titel Verbandsratsvorsitzende/r führt, und bis zu zwei Stellvertretungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der/die Verbandsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verbandsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Verbandsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
7. Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die Vertretung des SoVD gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss der Dienstverträge und die Festlegung der Vergütung,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung von Abschlussprüfenden,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Bundesverband und dessen Gliederungen, die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen (§ 16 Ziffer 2),
 - f) Festlegung des Delegiertenschlüssels gemäß § 11 Ziffer 5,
 - g) die Entscheidung über eine Erhebung von Sonderbeiträgen rechtlich nicht selbstständiger Landesverbände (§ 6 Ziffer 4),
 - h) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - i) Leitung der Bundesverbandstagung,
 - j) Festlegung der sozialpolitischen Grundsatzpositionen,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes.
8. Der Verbandsrat kann Ausschüsse bilden. Die Befugnisse nach § 12 Ziffer 7 Buchstabe a) bis c), mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung des Vorstands, können an einen Ausschuss, dem nur Mitglieder des Verbandsrates angehören dürfen, delegiert werden. Der Verbandsrat kann zudem Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Verbandsrat oder dem SoVD angehören müssen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.
9. Für die Mitglieder des Verbandsrates gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung.

10. Sitzungen des Verbandsrates werden von dem/ der Verbandsratsvorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, oder auf Beschluss des Verbandsrates. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand (§ 13) oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind diejenigen Personen, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Verbandsrat einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Verbandsratssitzung schriftlich oder per E-Mail versendet werden, bei Dringlichkeit kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Eine Ladung in Textform genügt.

11. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen können auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von Video- und Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären.

Über jede Beschlussfassung des Verbandsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Verbandsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

12. An den Sitzungen des Verbandsrates nehmen der Sprecher oder die Sprecherin der Revisorinnen und Revisoren sowie nach Bedarf die Mitglieder des Vorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil. Der Verbandsrat kann zu seinen Sitzungen, insbesondere zum Zwecke der Beratung, Gäste zulassen.

13. Der Verbandsrat kann Personen in den Landesvorstand der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Landesvorstandsmitgliedern nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes durchgeführt wurde. Die satzungsmäßigen Funktionen und die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Landesvorstandes können hierdurch nicht erhöht werden. Die Amtsdauer der durch den Verbandsrat berufenen Person währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

14. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus höchstens zwei Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte des SoVD eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze bzw. dieser

Satzung, des Grundsatzprogramms und der Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen des SoVD vertrauensvoll zusammen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des SoVD erfolgt durch jedes Vorstandsmitglied allein.

Der Vorstand erteilt rechtlich nicht selbstständigen Landesverbänden und sonstigen Beauftragten Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Nicht als Mitglieder des Vorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die einem anderen Organ des SoVD angehören oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der Bundesverband beteiligt ist.
3. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine vom Verbandsrat festzulegende Vergütung; Näheres regelt der Dienstvertrag. Der SoVD schließt für die Mitglieder des Vorstandes eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme ab. Den Mitgliedern des Vorstandes ist in den jeweiligen Dienstverträgen Anspruch auf entsprechenden Versicherungsschutz einzuräumen.
4. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf eines wichtigen Grundes oder eines Beschlusses des Verbandsrates, dem mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen müssen.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Bundesverbandstagungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Bundesverbandstagung, der Bundeskonferenz und des Verbandsrates,
 - c) die Führung der Geschäfte des SoVD, einschließlich der Vermögens- und Beteiligungsverwaltung,
 - d) die Leitung der Bundesgeschäftsstelle,
 - e) der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers,
 - f) die Vertretung als Gesellschafter in den Beteiligungsgesellschaften,
 - g) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB,
 - h) Erstellung einer Leistungsordnung (§ 5 Ziffer 1), einer Beitragsordnung (§ 6 Ziffer 1), einer Entschädigungsordnung (§ 14 Ziffer 1 und § 13 Ziffer 1 der Satzungen der rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen) und einer Reisekostenordnung (§ 17 Ziffer 2),
 - i) Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 11 Ziffer 9),
 - j) Berichterstattung an den Verbandsrat.

6. Die Geschäftsbereiche seiner einzelnen Mitglieder legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Entscheidung durch die/den Verbandsratvorsitzende/n herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstandes behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des/der Verbandsratvorsitzenden zu unterbleiben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Insofern der Vorstand keine Einigung erzielen kann, vermittelt der/die Verbandsratvorsitzende. Er/Sie leitet hierbei die Vermittlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen, etwa im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen oder per E-Mail, gefasst werden, wenn sich der Vorstand mit einer Beschlussfassung ohne Sitzung einverstanden erklärt hat. Über Beschlussfassungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Die folgenden Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsrats:
 - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien,
 - die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Gesellschaften oder von Beteiligungen hieran, einschließlich ihrer Belastung (z. B. durch Verpfändung von Geschäftsanteilen),
 - die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 50.000 Euro,
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen.
9. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Bundesverbandstagung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Beschlussfassung durch die Bundesverbandstagung veranlassen. Diese Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind sodann vom Verbandsrat für die von ihm zu beschließenden Satzungen der rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen entsprechend vorzunehmen. Die Änderungen sind der Bundesverbandstagung spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesverbandstagung durch Vorlage der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 14

Die Bundeskonferenz

1. Die Bundeskonferenz ist im ehrenamtlichen Bereich das direkte Bindeglied des Bundesverbandes zu seinen Untergliederungen. Hier werden Kampagnen, Aktionen und Vorhaben beraten sowie über die wirtschaftliche Situation des Verbandes berichtet. An der Umsetzung vor Ort sind die Mitglieder der Bundeskonferenz ein maßgeblicher Faktor. Die

Bundeskonzferenz besteht aus 31 Mitgliedern, die von den Landesverbänden nominiert und der Bundesverbandstagung bestätigt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Bundeskonferenz beginnt mit deren Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Bundesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung. Die Mitglieder der Bundeskonferenz bleiben jedoch bis zur Bestellung einer neuen Bundeskonferenz im Amt.

Jedem Landesverband, einschließlich der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände, steht unabhängig von seiner Mitgliederzahl das Recht zu, jeweils ein Mitglied der Bundeskonferenz zu nominieren (Grundmandat). Die übrigen Nominierungsrechte werden gemäß § 11 Ziffer 5 auf die einzelnen Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die Nominierungen erfolgen durch Beschlussfassung der jeweiligen Landesvorstände. Die Landesverbände dürfen nur solche Personen nominieren, die in ihrem Landesverband wahlberechtigt sind.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Bundeskonferenz erfolgt im Block. Eine wiederholte Bestellung in die Bundeskonferenz, auch mehrfach, ist zulässig. Nicht als Mitglieder der Bundeskonferenz dürfen Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

Soweit keine Nominierungen erfolgen, bleiben die Positionen frei. Eine spätere Besetzung in der laufenden Amtsperiode kann durch Beschluss des Verbandsrates erfolgen, soweit eine Nominierung des betreffenden Landesverbandes nachgeholt wird.

3. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem sie nominiert worden sind, aus oder setzen ihre Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fort, erlischt deren Mitgliedschaft in der Bundeskonferenz mit sofortiger Wirkung. Satz 1 gilt nicht im Fall der Auflösung eines rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes nach § 10 dieser Satzung sowie bei Umwandlung eines rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§ 10 Ziffer 6).
4. Scheidet ein Mitglied der Bundeskonferenz vor Ablauf seiner Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, so ist der Landesverband, der die ausscheidende Person nominiert hatte, berechtigt, für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge zu bestimmen (Nachbesetzungsrecht). Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Bundeskonferenz für eine Dauer von mindestens drei Monaten verhindert ist, das Amt auszuüben, insbesondere an seinen Sitzungen teilzunehmen. Die Nachbesetzung erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Landesvorstandes an den Vorstand des SoVD; einer Bestätigung durch die Bundesverbandstagung bedarf die Nachbesetzung nicht.
5. Die Bundeskonferenz wählt im Rahmen ihrer Konstituierung aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und bis zu zwei Stellvertretungen.
6. Die Bundeskonferenz ist zuständig für die Festsetzung der Höhe und Ausgestaltung von Entschädigungen für Mitglieder des Verbandsrates und seiner Gremien sowie für die Re-

visorinnen und Revisoren gemäß § 17 Ziffer 1, für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Verbandsrates nach § 12 Ziffer 5 und für eine erforderlichenfalls spätere Besetzung nach § 12 Ziffer 2 Satz 6 .

7. Sitzungen der Bundeskonferenz werden von der Sprecherin oder dem Sprecher, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, oder auf Beschluss der Bundeskonferenz einberufen. Die Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand (§ 13) oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Bundeskonferenz verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind diejenigen Personen, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Bundeskonferenz einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundeskonferenzsitzung schriftlich oder per E-Mail versendet werden, bei Dringlichkeit kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Eine Ladung in Textform genügt.
8. Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des/der Sprechers/-in auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von Video- und Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären.

Über jede Beschlussfassung der Bundeskonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sprecher/-in zu unterzeichnen ist.

9. An den Sitzungen der Bundeskonferenz können der Sprecher oder die Sprecherin der Revisorinnen und Revisoren sowie nach Bedarf die Mitglieder des Vorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Bundeskonferenz kann zu ihren Sitzungen, insbesondere zum Zwecke der Beratung, Gäste zulassen.

§ 15

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeitende als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann diese Befugnis delegieren, auch im Wege einer Geschäftsordnung.

Für den Bereich rechtlich nicht selbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Der Vorstand kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

Landesverbände e. V. treffen die Personalentscheidungen für sich und ihre rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen in eigener Verantwortung.

§ 16

Revisorinnen und Revisoren

1. Die Bundesverbandstagung wählt vier Revisorinnen und Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Bundesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

Die Revisorinnen und Revisoren dürfen weder einem Organ des SoVD angehören, noch in einem Arbeitnehmenden-Verhältnis zum Bundesverband stehen. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

Zusätzlich wählt die Bundesverbandstagung jeweils eine erste, zweite, dritte und vierte Vertretung, welche in dieser Reihenfolge als Revisorinnen oder Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisorinnen und Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Verbandsrat bestellten Jahresabschlussprüfenden mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Verbandsrat zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 17

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Verbandsrates und seiner Gremien und die Revisorinnen und Revisoren erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet die Bundeskonferenz regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Bestellung des Verbandsrates.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeitende des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe

einer vom Vorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

3. Landesverbände e. V. können für die eigenen Verbandsorgane und anderen Gremien eine eigenständige Reisekostenordnung gemäß Ziffer 2 festlegen.

§ 18 SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Die oder der Bundesjugendvorsitzende wird nach ihrer oder seiner Wahl in den Verbandsrat delegiert.

§ 19 SoVD-Frauen

Für die SoVD-Frauen gilt diese Satzung. Sie geben sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes wird nach ihrer Wahl in den Verbandsrat delegiert.

§ 20 Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Teilnehmenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SoVD an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der SoVD kann einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuches aufstellen. Der Jahresabschluss kann durch vom Verbandsrat bestellte Wirtschaftsprüfenden geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Verbandsrat zusammen mit dem Jahresbericht des Vorstandes vorzulegen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfenden über die Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Bundesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im März 2023 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 13. November 2023, in Kraft.

Schiedsstellenordnung des SoVD

(Gültig für die Satzungen aller Ebenen)

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand, Landesverbandsrat oder in der Landeskonferenz haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand, dem Verbandsrat oder der Bundeskonferenz angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch der antragsberechtigten Person nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Der Vorstand bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu stellen, der über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Die bzw. der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljuristin bzw. Volljurist sein. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Vorstandes (soweit eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gesetzlich begründet ist), des Verbandsrates oder der Bundeskonferenz,
 - ein Mitglied eines Fachausschusses,
 - eine Bundesrevisorin bzw. einen Bundesrevisor,
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle.
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle

2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verbandsrat,
 - d) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand,
 - e) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist.
3. Mitglieder von Landesschiedsstellen dürfen nicht Mitglieder der Bundesschiedsstelle sein.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat die bzw. der Vorsitzende der betroffenen Person unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr bzw. ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die betroffene Person kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die betroffene Person einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der betroffenen Person 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der betroffenen Person steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann der betroffenen Person gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.